

15.09.97

Empfehlungen

der Ausschüsse

R - Fz

zu Punkt der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes und anderer Gesetze

- Antrag der Länder Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Berlin und Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Thüringen -

A.

Der **federführende Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 a - neu - (§ 11 Abs. 2 Satz 3 GKG)

In Artikel 1 Abs. 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

"1 a. § 11 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Die Gebühr erhöht sich bei einem

Streitwert bis ... DM	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... DM	um ... DM
3.000	600	20
10.000	1.000	15
20.000	2.000	30
50.000	5.000	45
100.000	10.000	60
400.000	30.000	200
1.000.000	60.000	295
10.000.000	100.000	300
über		
10.000.000	100.000	100 "

Ausgeliefert am
16. SEP. 1997

(noch Ziffer 1)

Als Folge ist

- in der Begründung "Allgemeines" in Abschnitt A. Teil I. nach Nummer 5 folgende Nummer 6 anzufragen:

"6. Schließlich soll die Höhe der Gerichtsgebühren bei Streitwerten über 10.000.000 DM reduziert werden, um das Kostenrisiko der Parteien auch bei Verfahren mit außerordentlich hohen Streitwerten auf ein vertretbares Maß zurückzuführen."

- in der Begründung "Zu den einzelnen Vorschriften" nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Nummer 1 a (§ 11 Abs. 2 Satz 3 GKG)

Die vorgeschlagene Änderung soll zu einer Reduzierung der Gerichtsgebühren bei Verfahren mit Streitwerten über 10.000.000 DM führen. Für die Bemessung der Gerichtsgebühren ist grundsätzlich der Wert des Streitgegenstands maßgebend, soweit nichts anderes bestimmt ist. Nach geltendem Recht erhöht sich der Betrag der Gerichtsgebühr bei Streitwerten über 1.000.000 DM für jeden angefangenen Betrag von weiteren 100.000 DM um 300 DM. Eine Höchstgebühr oder ein Höchststreitwert ist im Gesetz nicht vorgesehen. Dies hat zur Folge, daß in Verfahren mit sehr hohen Streitwerten außerordentlich hohe Gerichtsgebühren entstehen. So beläuft sich nach geltendem Recht bei einem Streitwert von 10.000.000 DM eine Gerichtsgebühr von 32.905 DM, bei 50.000.000 DM auf 152.905 DM, bei 100.000.000 DM auf 302.905 DM und bei 1.000.000.000 DM auf 3.002.905 DM. Um das mit der Prozeßführung verbundene Kostenrisiko der Parteien auf ein angemessenes Maß zurückzuführen, soll durch die vorgeschlagene Änderung des § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anstieg der Gerichtsgebühren bei Streitwerten über 10.000.000 DM in stärkerem Maße als bisher degressiv ausgestaltet werden. Während es bei Streitwerten bis 10.000.000 DM bei der bisherigen Gebührenhöhe verbleiben soll, soll die Gebühr bei Streitwerten über 10.000.000 DM nur noch um 100 DM - statt bisher um 300 DM - je angefangene weitere 100.000 DM ansteigen. Nach Inkrafttreten der Rechtsänderung würden die Gerichtsgebühren z.B. bei einem Streitwert von 50.000.000 DM 72.905 DM, bei 100.000.000 DM 122.905 DM und bei 1.000.000.000 DM 1.022.905 DM betragen.

Diese Beträge erscheinen angemessen und ausreichend, um den mit der Prozeßführung verbundenen Aufwand des Gerichts abzugelten."

(noch Ziffer 1)

Begründung (nur für das Plenum):

Um das Kostenrisiko der Parteien bei Verfahren mit außerordentlich hohen Streitwerten auf ein vertretbares Maß zurückzuführen, soll der Anstieg der Gerichtsgebühren bei Streitwerten über 10.000.000 DM verringert werden.

2. Zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 2 (Nummer 1222 - neu - Kostenverzeichnis)

In Artikel 1 Abs. 2 Nr. 2 ist dem Teil 1 Abschnitt II 2 folgende Nummer 1222 anzufügen:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
1222	Beendigung des Verfahrens durch Urteil, das wegen eines Verzichts der Parteien nach § 313 a Abs. 1 Satz 2 ZPO keine Begründung enthält, wenn nicht bereits ein Urteil oder ein Beschluß zur Hauptsache mit schriftlicher Begründung oder ein Versäumnisurteil vorausgegangen ist: Die Gebühr 1220 ermäßigt sich auf	3,0 "

Als Folge sind

in der Einzelbegründung zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 2 und 4 in Absatz 2 die Sätze 4 und 5 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die pauschale Verfahrensgebühr soll sich grundsätzlich nur unter den gleichen Voraussetzungen, die für die Verfahrensgebühr der ersten Instanz vorgesehen sind (vgl. Nummer 1202 des Kostenverzeichnisses), auf 1,5 ermäßigen. Wegen der besonderen Bedeutung der Möglichkeit des § 313 a Abs. 1 Satz 2 ZPO (Verzicht auf die Entscheidungsgründe) im Berufungsverfahren sollte für dieses eine weitere Gebührenbegünstigung vorgesehen werden. Derzeit fallen im Berufungsverfahren bei einem Verzicht auf die Entscheidungsgründe nur 3,0 Gebühren an, während ohne zusätzlichem Gebührenermäßigungstatbestand 4,5 Gebühren zu zahlen wären. Durch den Wegfall des derzeitigen Kostenanreizes wäre zu erwarten, daß die Parteien auf die Urteilsgründe nicht mehr in dem bisherigen Umfang verzichten würden und die vorgenannten Urteile zu begründen wären. Die dadurch bedingte Mehrarbeit der Gerichte ist wesentlich stärker zu gewichten als die Erleichterungen, die bei einer vereinfachten Gebührenabrechnung zu erzielen wären. Es wird deshalb vorgeschlagen, für diese Fälle eine Ermäßigung der Pauschalgebühr auf 3,0 vorzusehen. In den Fällen, in denen

(noch Ziffer 2)

dem Urteil ein mit Entscheidungsgründen versehenes Urteil oder ein entsprechender Beschluß oder ein Versäumnisurteil vorausgegangen ist, ist eine kostenrechtliche Privilegierung wegen des bereits angefallenen Arbeitsaufwandes des Gerichts nicht gerechtfertigt. Andererseits soll die Begünstigung auch greifen, wenn ein (Teil-)Anerkenntnis - oder ein (Teil-)Verzichtsurteil sowie eine (Teil-)Rücknahme oder ein (Teil-)Vergleich vorausgegangen ist. Die vorgeschlagenen Nummern 1221 und 1222 enthalten die für die Ermäßigung der pauschalen Verfahrensgebühr erforderlichen Regelungen."

Begründung (nur für das Plenum):

Bei der in dem Entwurf vorgeschlagenen Ausdehnung des Pauschalgebührens-systems auf den zweiten Rechtszug in Zivilprozeßverfahren (ohne Familiensachen) und in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in Zivilsachen ist eine Ermäßigung der Gebühr nur unter den engen Voraussetzungen vorgesehen, wie sie für das Verfahren erster Instanz festgelegt sind. Diese Regelung trägt den Besonderheiten des Berufungsverfahrens nicht Rechnung. Die Parteien verzichten insbesondere in Berufungsverfahren bei nicht rechtsmittelfähigen Urteilen gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 2 ZPO auf die Entscheidungsgründe, weil dann nur eine geringere Urteilsgebühr anfällt. Insgesamt sind dann 3,0 Gebühren zu zahlen, während nach dem Entwurf 4,5 Gebühren zu zahlen wären. Durch den Wegfall des derzeitigen Kostenanreizes wäre zu erwarten, daß die Parteien auf die Urteilsgründe nicht mehr in dem bisherigen Umfang verzichten würden und die vorgenannten Urteile zu begründen wären. Durch den vorgeschlagenen weiteren Ermäßigungstatbestand soll der im geltenden Recht vorgesehene Kostenanreiz für einen Verzicht auf die schriftlichen Entscheidungsgründe eines Urteils im Berufungsverfahren beibehalten werden.

3. Zu Artikel 2 (§ 13 Abs. 1 GvKostG, Gebührentabelle als Anlage zum GvKostG)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher

(1) Das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"- wie Gesetzentwurf - "

(noch Ziffer 3)

2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert bis

1.000 Deutsche Mark

30 Deutsche Mark

und bis

2.000 Deutsche Mark

40 Deutsche Mark.

Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstandswert bis ... DM	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... DM	um ... DM
20.000	2.000	20
100.000	5.000	20
über 100.000	10.000	20

Eine Gebührentabelle für Gegenstandswerte bis 100.000 Deutsche Mark ist diesem Gesetz als Anlage beigefügt."

(2) Die Gebührentabelle (Anlage zum Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher) wird wie folgt gefaßt:

"Anlage (zu § 13 Abs. 1)

Gegenstandswert bis ... DM	Gebühr ... DM
1.000	30
2.000	40
4.000	60
6.000	80
8.000	100
10.000	120
12.000	140
14.000	160
16.000	180
18.000	200
20.000	220
25.000	240
30.000	260
35.000	280

Gegenstandswert bis ... DM	Gebühr ... DM
40.000	300
45.000	320
50.000	340
55.000	360
60.000	380
65.000	400
70.000	420
75.000	440
80.000	460
85.000	480
90.000	500
95.000	520
100.000	540"

(noch Ziffer 3)

Als Folge ist

- in der Begründung "Allgemeines" in Abschnitt B. nach der Überschrift "Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher" folgender Absatz einzufügen:

"Die Gebühren der Gerichtsvollzieher sind zuletzt durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 8. März 1984 (BGBl. I S. 361) zum 1. April 1984 allgemein erhöht worden. Das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 hat von einer linearen Erhöhung der Wertgebühren abgesehen. Dadurch verbleibt den Ländern nur ein geringer Anteil der Einnahmen zur Deckung der Besoldung der Gerichtsvollzieher. Der weit überwiegende Anteil der Einnahmen muß den Gerichtsvollziehern zum Ausgleich der Kosten des Geschäftsbetriebs überlassen werden. Durch die vorgeschlagene Erhöhung der Wertgebühren soll der den Ländern verbleibende Gebührenanteil spürbar erhöht werden."

- in der Begründung "Zu den einzelnen Vorschriften"

- a) nach der Überschrift "Artikel 2 - Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher" die Überschrift "Zu Absatz 1 Nr. 1" einzufügen;
- b) der Einzelbegründung zu Artikel 2 folgende Einzelbegründung anzufügen:

"Zu Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher sind zuletzt durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 erhöht worden. Die Änderung beschränkte sich allerdings auf die Anhebung der Festgebühren und einige strukturelle Maßnahmen. Eine durchgreifende Zurückführung des in diesem Bereich besonders hohen Zuschußbedarfs konnte hierdurch nicht erreicht werden. Der weit überwiegende Teil der Gebühreneinnahmen muß auch weiterhin für die den Gerichtsvollziehern zu gewährende Bürokostenentschädigung und die Anspornvergütung aufgewandt werden. Das hat zur Folge, daß die Besoldung der Gerichtsvollzieher im wesentlichen aus der Staatskasse finanziert werden muß. Die notwendige Verbesserung der Kostendeckung im Bereich des Gerichtsvollzieherkostengesetzes kann nur durch eine Erhöhung der seit 1984 im wesentlichen unverändert gebliebenen Wertgebühren erreicht werden.

Durch die vorgeschlagene Fassung der Gebührentabelle des § 13 Abs. 1 GVKostG sollen die Wertgebühren um etwa 36 % angehoben werden. Die vorgesehene Eingangsgebühr von 30 DM ist im Hinblick auf den bei einer vollständigen Erledigung des Auftrags erforderlichen Arbeits- und Sachaufwand gerechtfertigt und zur Verbesserung des Kostendeckungsgrades auch dringend geboten."

(noch Ziffer 3)

Begründung (nur für das Plenum):

Die seit dem Jahre 1994 unverändert gebliebenen Wertgebühren für die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher sollen angemessen erhöht werden, um den in diesem Bereich bestehenden Zuschußbedarf auf ein erträgliches Maß zurückzuführen. Das Ausmaß der Anpassung entspricht der Forderung des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 (BR-Drucks. 796/93 - Beschluß -, S. 13).

4. Zu Artikel 2 a - neu - (§ 11 Abs. 1 Satz 2 BRAGO)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

'Artikel 2 a

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

§ 11 Abs. 1 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstandswert bis ... DM	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... DM	um ... DM
3.000	600	40
10.000	1.000	55
20.000	2.000	70
50.000	5.000	80
100.000	10.000	140
400.000	30.000	160
1.000.000	60.000	250
10.000.000	100.000	300
über 10.000.000	100.000	100 "

(noch Ziffer 4)

Als Folge ist

- in der Begründung "Allgemeines" nach Abschnitt B. folgender Abschnitt B₁ einzufügen:

"B₁ Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

In gleicher Weise wie bei den Gerichtsgebühren soll auch der Anstieg der Gebühren der Rechtsanwälte bei Gegenstandswerten über 10.000.000 DM in stärkerem Maße degressiv gestaltet werden. Auf die Ausführungen in Abschnitt A. Teil I. Nr. 6 wird verwiesen."

- in der Begründung "Zu den einzelnen Vorschriften" nach der Einzelbegründung zu Artikel 2 folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Artikel 2 a - Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die vorgeschlagene Regelung führt zu einer Reduzierung der Gebühren für Rechtsanwälte bei Verfahren mit Streitwerten über 10.000.000 DM. Die Gebühren für die Tätigkeit der Rechtsanwälte werden grundsätzlich nach dem Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit berechnet. Dabei ist für die Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren grundsätzlich der gerichtlich festgesetzte Gegenstandswert für die Bemessung der Anwaltsgebühren maßgebend. Nach geltendem Recht beläuft sich eine volle Gebühr bei einem Gegenstandswert von 1.000.000 DM auf 6.225 DM. Bei höheren Gegenstandswerten erhöht sie sich für jeden angefangenen Betrag von weiteren 100.000 DM um 300 DM. Infolgedessen beträgt die Gebühr bei einem Gegenstandswert von 50.000.000 DM 153.225 DM, bei 100.000.000 DM 303.225 DM und bei 1.000.000.000 DM 3.003.225 DM. Die nach oben offene Gebührentabelle der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte führt daher bei sehr hohen Streitwerten zu Gebührenansprüchen, deren Höhe in der Regel in keinem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Prozeßführung verbundenen Arbeitsaufwand steht. Um das mit der Prozeßführung verbundene Kostenrisiko der Parteien in einem angemessenen Rahmen zu halten, soll der Anstieg der Rechtsanwaltsgebühren bei Gegenstandswerten über 10.000.000 DM in stärkerem Maße als bisher degressiv ausgestaltet werden. Während es bei Gegenstandswerten bis 10.000.000 DM bei der bisherigen Gebührenhöhe verbleiben soll, soll die Gebühr bei Gegenstandswerten über 10.000.000 DM nur noch um 100 DM - statt bisher um 300 DM - je angefangene weitere 100.000 DM ansteigen. Nach Inkrafttreten der Rechtsänderung würden die Anwaltsgebühren z.B. bei einem Gegenstandswert von 50.000.000 DM 73.225 DM, bei 100.000.000 DM 123.225 DM und bei 1.000.000.000 DM 1.023.225 DM betragen. Diese gegenüber dem geltenden Recht geringeren Gebühren, die noch ganz erheblich über den Gebühren der Notare liegen, erscheinen auch unter Berücksichtigung des Haftungsrisikos, dem der Rechtsanwalt bei der

(noch Ziffer 4)

Ausübung seiner Tätigkeit ausgesetzt ist, ausreichend und angemessen, um den mit der Prozeßführung verbundenen Aufwand abzugelten."

Begründung (nur für das Plenum):

Um das Kostenrisiko der Parteien bei Verfahren mit außerordentlich hohen Streitwerten auf ein vertretbares Maß zurückzuführen, soll der Anstieg der Gebühren der Rechtsanwälte in gleicher Weise wie der der Gerichtsgebühren bei Streitwerten über 10.000.000 DM in stärkerem Maße degressiv ausgestaltet werden.

5. Zu Artikel 3 (§ 107 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 OWiG)

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

§ 107 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 werden jeweils die Angabe "25 Deutsche Mark" durch die Angabe " 40 Deutsche Mark" ersetzt.
2. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
"(5) - wie Gesetzentwurf -" '

Als Folge ist

- die Begründung "Allgemeines" wie folgt zu ändern:

- a) Der fünfte Absatz ist wie folgt zu fassen:

"Schließlich schlägt der Entwurf eine Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vor, durch die im Verfahren der Verwaltungsbehörden eine der Anhebung der Gerichtsgebühren entsprechende Anhebung der Mindestgebühr vorgenommen und ein Auslagentatbestand für die Versendung von Akten auf Antrag eingeführt wird."

(noch Ziffer 5)

- b) Der Abschnitt "C. Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten" ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Im Ordnungswidrigkeitenverfahren vor den Verwaltungsbehörden soll die Mindestgebühr im gleichen Verhältnis angehoben werden wie die entsprechende Gerichtsgebühr. Des weiteren soll durch die Einfügung eines Auslagentatbestandes in § 107 Abs. 5 OWiG ebenso wie in Bußgeldverfahren vor den Gerichten eine Auslagenpauschale für die Versendung von Akten auf Antrag eingeführt werden."

- c) Im Abschnitt "Zur Eingangsformel" sind nach den Wörtern "zu erhebende" die Wörter "Gebühren und" einzufügen.

- In der Begründung "Zu den einzelnen Vorschriften" unter "Artikel 3 - Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten" vor dem ersten Absatz folgender Absatz einzufügen:

"Die Mindestgebühr im gerichtlichen Verfahren für Ordnungswidrigkeiten wird mit dem Gesetzentwurf auf 80,- DM angehoben. Weil der Aufwand für das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde geringer ist, betrug die Mindestgebühr nach § 107 Abs. 1 Satz 3 OWiG bislang die Hälfte der Mindestgebühr für das gerichtliche Verfahren. Dabei sollte es bleiben. Unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips sollte daher auch die bisherige Gebühr im verwaltungsbehördlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren angehoben werden.

Die Gebühr nach § 107 Abs. 2 OWiG ist an die Gebühr nach Absatz 1 angelehnt, da sich der Bearbeitungsaufwand bei Bußgeld- und Kostenbescheiden nach § 25 a StVG nicht unterscheidet. Im übrigen entsprechen sich diese Gebühr und die Gebühren nach Nummern 7700 und 7710 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz, für welche der Gesetzentwurf eine entsprechende Anhebung vorsieht."

Begründung (nur für das Plenum):

Der Entwurf sieht eine Erhöhung der Gebühren in den Nummern 7110, 7700 und 7710 des Kostenverzeichnisses zum GKG vor. Den Tatbeständen, welche diese Gebühren auslösen, entsprechen die Tatbestände in § 107 Abs. 1 und 2 OWiG für das Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde. Es ist deshalb konsequent, auch hier eine Gebührenanhebung im gleichen Verhältnis vorzunehmen. Ein im Jahr 1996 mit diesem Ziel im Innenausschuß des Bundesrates gestellter Antrag Hamburgs fand wegen der Parallelität zu den - damals noch nicht angehobenen - Gebühren des Kostenverzeichnisses zum GKG keine Mehrheit.

6. Zu Artikel 3 (§ 107 Abs. 6 - neu - OWiG)

Artikel 3 wird wie folgt gefaßt:

'Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Dem § 107 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

"(5) - wie Gesetzentwurf -

(6) Für Ausfertigungen oder Abschriften, die auf Antrag erteilt, angefertigt oder per Telefax übermittelt werden, sind vom Antragsteller Schreibaussagen zu erheben. Die Schreibaussagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| a) für die ersten 50 Seiten | 1 DM |
| b) für jede weitere Seite | 0,30 DM." ' |

Als Folge

- ist in der Begründung "Allgemeines" die Begründung in Abschnitt C. wie folgt zu fassen:

"In Ordnungswidrigkeitenverfahren vor den Verwaltungsbehörden sollen durch die Einfügung neuer Auslagentatbestände in § 107 Abs. 5 und 6 OWiG ebenso wie in Bußgeldverfahren vor den Gerichten eine Auslagenpauschale für die Versendung von Akten und Schreibaussagen eingeführt werden."

- sind in der Begründung "Zu den einzelnen Vorschriften" in der Einzelbegründung zu Artikel 3 die bisherigen Absätze 1 und 2 zu einem Absatz zusammenzuziehen und folgender Absatz anzufügen:

"§ 107 Abs. 3 OWiG läßt im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde derzeit auch die Erhebung von Schreibaussagen nicht zu (abweichend von Nummer 9000 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz). Ein sachlicher Grund für diese Differenzierung bei den beiden Verfahrensarten ist auch insoweit nicht gegeben. Abschriften und Ausfertigungen werden in Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde nicht nur von den Betroffenen, sondern häufig auch von Dritten beantragt (z.B. Beteiligte und

(noch Ziffer 6)

Haftpflicht-Versicherer bei Kraftfahrzeugunfällen). Es ist zudem zu erwarten, daß nach Einführung eines Auslagentatbestandes für die Aktenübersendung die Betroffenen und Dritte weitgehend auf die Erteilung von Abschriften aus den Akten über Ordnungswidrigkeitenverfahren ausweichen würden, sofern diese kostenfrei erteilt oder gefertigt würden. Es wird deshalb vorgeschlagen, durch Anfügung eines neuen Absatzes 6 für das Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde auch eine Schreibauslagenregelung einzuführen."

Begründung (nur für das Plenum):

Durch die vorgeschlagene Neufassung des Artikels 3 des Gesetzentwurfs soll der für das gerichtliche Bußgeldverfahren vorgesehene Auslagentatbestand "Schreibauslagen" auch im Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde eingeführt werden. Für die derzeit gegebene Differenzierung gibt es keine sachlichen Gründe. Der Vorschlag dient zudem der Vereinheitlichung des Kostenrechts.

B.

7. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

8. Der **federführende Rechtsausschuß** schlägt dem Bundesrat vor,

Ministerin Heidrun Alm-Merk (Niedersachsen)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur Beauftragung des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.